

klein-klein-verlag-Newsletter

Die 7 Punkte die zur Anerkennung eines Impfschadens führen

Die 7 Punkte – Anforderungen, die an ein Impfschadensgutachten zu stellen sind

Kindlicher Hirninfarkt als anerkannter Impfschaden

Erstveröffentlichung im klein-klein-aktuell abo 3/2004

Bärbel Engelbertz:

Im März 2004 wurde eine Hirnschädigung infolge eines rechtshirnigen Infarktes mit Halbseitenschwäche links entstanden nach Quatrovirelon-Schutzimpfung durch schädigende Einwirkungen im Sinne von § 60 IfSG anerkannt. Das Kind wurde im Alter von 6 Monaten mit den Impfstoffen Gen H-B-Vax K, Pedvax HIB Liquid, Quatrovirelon und GenHbvaxk (handschriftlicher Nachtrag) geimpft.

Es reagierte am selben Tag mit Schreien und einem zunehmend schiefen Gesicht.

Die aufgrund der sich zuspitzenden Symptomatik drei Tage später hinzugezogene Kinderneurologin erkannte den Hirninfarkt nicht. Erst die aufgrund der hinzukommenden Krampfanfälle aufgenommene klinische Diagnostik brachte die Hirnschädigung an den Tag.

Die Hirnschädigung als Impffolge wurde gemäss den Bestimmungen des IfSG sofort an das Referat für Arzneimittelsicherheit gemeldet, das – so die vorliegenden schriftlichen Dokumentationen – ein „starkes Interesse... bekundet“ hat, da „In der letzten Zeit“...dem PE-Institut wohl ca. 4-5 ähnliche Fälle von Schlaganfällen im Kindesalter 4-6 Tage nach verschiedenen Impfungen gemeldet wurden“.

Wir schreiben heute das Jahr 2004. Im Februar d.J. wurden im Epidemiologischen Bulletin 6/2004 „Hinweise für Ärzte zum Aufklärungsbedarf bei Schutzimpfungen / Stand: Januar 2004“ veröffentlicht. Von dem Schädigungsbild der Hirninfarkte ist dort nichts zu finden. Hat das RKI etwa keinen Kontakt zum Referat der Arzneimittelsicherheit des PEI oder ist dem RKI etwa das IfSG noch unbekannt? Anstatt über „äußerst seltene Risiken aufzuklären“, wie es der BGH (BGHZ 126, 386 ff. (389)) fordert, lässt sich die staatliche impfempfehlenden Behörde seitenlang u.v.a. über die „Mehrzahl von Einzelfallberichten“ aus, die natürlich zeitlich rein zufällig im Zusammenhang mit Impfungen auftraten, eine bewusst falsche Information der Ärzteschaft.

Eltern in diesem Land, wacht auf:

Der einzige Zufall, der nach der Verabreichung der Gift-Impfspritze auftreten kann, ist die anhaltende vollkommene Gesundheit des Impflings, denn dass Impfungen krank machen, ist mittlerweile sogar beim RKI bekannt.

Schnelle Anerkennung des Impfschadens „kindlicher Hirninfarkt“.

Veronika Widmer

Dieser Impfschaden wurde durch die erfolgreiche Zusammenarbeit von Bärbel Engelbertz und Karl Krafeld schnell, und ohne Gerichtsverhandlung anerkannt. Daraufhin haben Bärbel Engelbertz und Karl Krafeld folgende 7 Punkte nach Recht und Gesetz (IfSG, AHP) für die Anforderung eines Gutachtens ausgearbeitet. Diese 7 Punkte kann kein Gutachter unerfüllt stehen lassen. Ebenso wenig kann sich ein Versorgungsamt, oder ein Sozialrichter diesen Anforderung an ein Gutachten entziehen.

10.7.2004

Impfschäden

Unumgänglich notwendige gesetzliche und rechtliche Anforderungen an Gutachten in Impfschadensangelegenheiten.

Eine Information - nicht nur - für Impfgeschädigte.

Bärbel Engelbertz, Karl Krafeld

Als **Beweis** des geringen Risikos von Impfungen wird gerne auf die geringe Zahl der anerkannten Impfschäden verwiesen.

Kein Wunder, denn Impfgeschädigte und Eltern impfgeschädigter Kinder werden von Gutachtern buchstäblich **in die Hölle geschickt**. Richter und Rechtsanwälte werden durch Gutachter, durch deren verwirrendes Fachchinesisch, systematisch überfordert.

Jetzt haben wir auf einem Blatt, die durch Gesetz und Recht an ein Impfschadensgutachten gestellten Anforderungen, in 7 Punkten zusammen gefasst.

Die von den Versorgungsämtern und Gerichten bestellten Gutachter nehmen die Beurteilung des erforderlichen wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhanges zwischen Impfung und Impfschaden in den seltensten Fällen streng nach den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der AHP 1996 (Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entscheidungsrecht nach dem Schwerbehindertengesetz) vor.

Die **Gutachten** werden meist auf der unzulänglichen Grundlage von medizinischen Mutmaßungen, über angeblich angeborene Leiden erstellt und genügen den erforderlichen Anforderungen aus Recht und Gesetz nicht. Diese Gutachten sind aber die Grundlage für die ablehnenden Entscheidungen der Versorgungsämter und Sozialgerichte - oft nach 10 Jahren Klageverfahren.

Es ist zu empfehlen, sofort bei der Antragstellung auf Anerkennung, unter Beilegung des Beiblattes **AHP 2004**, ausdrücklich zu beantragen, dass ein Gutachten eingeholt wird, das den Anforderungen von Gesetz und Recht (IfSG, AHP) genügt.

Auch für bereits laufende Verfahren vor den Versorgungsämtern und vor den Sozialgerichten, sollte, auf der Grundlage der **AHP 2004**, beantragt werden, dass zumindest ein Gutachten eingeholt wird, das den Anforderungen von Recht (AHP 96) und Gesetz (IfSG) entspricht.

Mit dem Ziel der objektiven Beurteilung und Erfassung von Schädigungen und Risiken durch Impfungen wird sich die Praxis der Impfschadensanerkennungsverfahren grundlegend ändern. Dies wird gelingen durch die Konzentration auf Recht und Gesetz.

AHP 2004

Anhaltspunkte (AHP) zur Vermeidung schwerer Fehler in Verfahren zur Anerkennung von Impfschäden (§ 2 Nr. 11, §§ 60, 61 Infektionsschutzgesetz)

Die Anforderungen ergeben sich zwingend aus:

- § 2 Nr. 9 u. 11 und §§ 60, 61 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Ziff. 56 Abs. 2 der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" (AHP), 1996, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Aufgrund der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen ist an Impfschadensgutachten zwingend die gutachtliche Aussage zu folgenden Sachverhalten von den Behörden, den Gerichten und den Betroffenen Personensorgeberechtigten, Eltern) abzuverlangen:

1. Genaue Darstellung des **festgestellten Leidens**. (§ 61 IfSG)
2. Besteht **in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit über die Ursachen des festgestellten Leidens** oder besteht in der medizinischen Wissenschaft Gewissheit über die Ursachen des **festgestellten Leidens**? (§ 61 IfSG)
3. Ist in der medizinischen Wissenschaft das **festgestellte Leiden** als mögliche Folge einer Erkrankung benannt, zu deren Schutz die Impfung erfolgte, die diese Erkrankung, künstlich und in abgeschwächter Form (sog. Antikörperbildung) verursachen sollte? (Allgemeine gutachtliche Fachkenntnis)
4. Benennung der, in der **Gabe des Impfstoffes**, (§ 2 Nr. 9 IfSG) enthaltenen Bestandteile, d.h. Benennung von allen Bestandteilen, die in der Impfspritze enthalten waren und gespritzt wurden, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Hinblick auf die **zusätzlichen Inhaltsstoffe**, entsprechend AHP Ziff. 56, Abs. 2..
5. Sind in der **medizinischen Wissenschaft** (§ 61 IfSG) insbesondere toxikologische Wirkmöglichkeiten dieser **zusätzlichen Inhaltsstoffe** (Ziff. 56 Abs. 2 AHP) bekannt, oder schließt die **medizinische Wissenschaft** die toxikologische Wirkmöglichkeit dieser **zusätzlichen**

Inhaltsstoffe (Ziff. 56, Abs. 2 AHP) in der Gabe des zugrundeliegenden Impfstoffes (§ 2 Nr. 9 IfSG) aus.

6. Welche Reaktionen können diese **zusätzlichen Inhaltsstoffe** (Ziff. 56, Abs.2 AHP) alleine oder in Zusammenwirkung mit anderen Inhaltsstoffen, in der **Gabe des Impfstoffes** (§ 2 Nr. 9 IfSG) oder durch andere Faktoren, aufgrund des Wissenstandes der **medizinischen Wissenschaft** (§ 61 IfSG) verursachen?
7. Ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Symptomen des **festgestellten Leidens** (§ 61 IfSG) und der Inhaltsstoffe der **Gabe des Impfstoffes**, unter Berücksichtigung der **zusätzlichen Inhaltsstoffe** aufgrund des heutigen Wissenstandes der **medizinischen Wissenschaft** ausgeschlossen?

Maßgeblich in einem Impfschadensanerkennungsverfahren ist immer der zugrundeliegende (der erste) Bescheid des Versorgungsamtes. Dieser Bescheid ist dann, ggf. auch vor den Sozialgerichten anzufechten, wegen nachweisbarer **Ermessensfehlerhaftigkeit**, oder wenn dem Bescheid nicht zumindest ein Gutachten zugrunde liegt, das den Anforderungen an ein Impfschadensgutachten nach dem Gesetz (IfSG) und Recht (AHP) genügt.

(Informationen zu Impfen: www.klein-klein-aktion.de und www.klein-klein-verlag.de)

Rückfragen zu Impfschäden können an Frau Bärbel Engelbertz, Wilhelm-Krüger-Str. 11, 26123 Oldenburg, Tel./Fax 0441-96 94 921 (bitte zwischen 19 und 22 Uhr) gestellt werden.

(Keine gesetzlich geregelte Rechtsberatung, vielmehr staatsbürgerliche Aufklärung.)

(Adresse und Telefonnummer von Frau Engelbertz können sich in absehbarer Zeit ändern. Die neue Adresse und Telefonnummer erfragen Sie dann bitte unter 0231/1657301)